



## Dekret der Schulführungskraft Nr. 69 vom 30.11.2021

### „All In“ Wartungsverträge für alle Fotokopiergeräte an der Schule für das HHJ 2022

Nach Einsichtnahme in,

- das Dekret des L.H. Nr. 25 vom 31.05.1995, in geltender Fassung;
- das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung;
- das L.G. Nr. 12 vom 29.06.2000 in geltender Fassung;
- den Beschluss der Landesregierung vom 8.09.2015, Nr. 1028, über die Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb, für den Ankauf von Einrichtung und für die ordentliche Instandhaltung der Liegenschaften;
- das Dekret des L.H. vom 13.10.2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 12/2002, Kriterien für Ankäufe;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 29.11.2021, mit welchem das Budget für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt wurde;

festgestellt, dass

- hierbei 1 Angebot eingeholt wurde, und zwar von der Firma Bini aus Meran;
- das Angebot mit den Vorgaben der Schule verglichen wurde;
- alle Fotokopiergeräte der Schule bei der Firma Bini aus Meran angekauft wurden;
- es sinnvoll ist, die Wartungsverträge mit der Lieferfirma abzuschließen, da diese Firma die Bestandteile lagernd hat und die Reparaturen innerhalb von 24 Stunden durchführt;
- die Schule mit der Firma Bini ausgezeichnete Erfahrungswerte in Bezug auf Preis, Dienstleistung und Qualität der Produkte hat;
- die Firma Bini die einzige Firma in Südtirol ist, die diese Geräte mit den zugehörigen Bestandteilen sofort und unmittelbar reparieren kann;
- die Wartungsverträge „All In“ aller Geräte eine Gültigkeit von einem Jahr haben;
- die Schule Wartungsverträge benötigt, damit die Kopiergeräte unmittelbar und schnell repariert werden;
- diese Wartungsverträge für eine didaktische Unterrichtsgestaltung von hoher Wichtigkeit sind;

### verfügt der Schuldirektor

1. die Wartungsverträge aller Fotokopiergeräte an der Schule mit der Firma Bini aus Meran abzuschließen.

Der Schuldirektor  
Dr. Werner J. Mair

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WERNER JOSEF MAIR

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MRAWNR63H16H019U

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: b6e1d8

unterzeichnet am / sottoscritto il: 01.12.2021

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 01.12.2021 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 01.12.2021